

S a t z u n g

der Stadt Kamenz

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Bestreuen der Gehwege für das gesamte Gebiet der Stadt Kamenz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und §§ 51, 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93, geändert durch Art. 8 des Sächsischen Aufbaugesetzes vom 04.07.1994, SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 12. April 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Meter.
- (3) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) in den verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine im Absatz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Grundstück i. S. d. Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Erschlossen ist ein Grundstück, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Anlage, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Haben mehrere erschlossene Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur Straße, welche ihre Grundstücke erschließt oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 genannten Flächen, die vor den unmittelbar angrenzenden erschlossenen Grundstücken liegen.
- (5) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchem Teil des Gehweges und die weiteren in den

Beschluss vom 12.04.1995, zuletzt geändert am 13.11.2002

Absätzen 1 bis 4 genannten Flächen sich die Verpflichtung der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten (Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen) die Gehwege und die weiteren im § 1 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihrem Zweck dienenden Grundstücke Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben.
- (3) Die Verpflichtung des Absatzes 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger und damit Verpflichtete i. S. d. Satzung sind die Grundstückseigentümer und Besitzer (Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte gemäß §§ 312 - 315 ZGB DDR, Nutzungsberechtigte gemäß §§ 287 - 294 ZGB DDR oder sonstige Nutzungsberechtigte), deren Grundstücke durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossen sind. Besitzer sind insbesondere Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigte, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück und die darauf befindlichen baulichen Anlagen ganz oder teilweise ausüben.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
Die Gehwege sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit

Beschluss vom 12.04.1995, zuletzt geändert am 13.11.2002
nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege und die in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Flächen sind in einer solchen Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Sie sind in der Regel mindestens in einer Breite von 1,5 Meter zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 1 Absätze 2 - 4 dieser Satzung genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Hydrantenabdeckung, die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind von den Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn so rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen (z. B. Witterungseinflüsse) gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist verboten.

§ 7

Fristen für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.30 Uhr geräumt und gestreut sein.

Beschluss vom 12.04.1995, zuletzt geändert am 13.11.2002

Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG und der Straßenreinigungssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere

1. entgegen § 2 der Straßenreinigungssatzung als Straßenanlieger (Grundstückseigentümer oder Besitzer) seiner Verpflichtung zur Reinigung, zum Beräumen von Schneehäufungen und zum Bestreuen der in § 1 benannten Gehwege und sonstigen Flächen nicht oder nur unvollständig wahrnimmt;
2. entgegen § 4 Abs. (1) die Gehwege nicht nach den Bedürfnissen und nicht mindestens wöchentlich reinigt;
3. entgegen § 4 Abs. (2) bei der Reinigung einer Staubentwicklung nicht vorbeugt;
4. entgegen § 4 Abs. (3) die zu reinigenden Flächen beschädigt, den Kehricht nicht sofort beseitigt oder den Kehricht dem Nachbarn zuführt bzw. ihn in die Straßenrinne, in Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben schüttet;
5. entgegen § 5 Abs. (1) die Fläche nicht so beräumt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist;
6. entgegen § 5 Abs. (2) bei Tauwetter die Hydrantenabdeckungen, die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe nicht freimacht;
7. entgegen § 5 Abs. (3) den benutzbaren Zugang zur Fahrbahn nicht durchgehend gewährleistet und nicht in einer Breite von 1 Meter räumt;
8. entgegen § 5 Abs. (4) die zu räumenden Flächen beschädigt oder den geräumten Schnee oder das auftauende Eis dem Nachbarn zuführt;
9. entgegen § 6 Abs. (1) die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn nicht rechtzeitig bestreut;
10. entgegen § 6 Abs. (2) anderes abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt sowie auftauende Mittel verwendet;
11. entgegen § 7 die zu reinigenden Flächen nicht werktags bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen bis 08.30 Uhr von Schnee und Eis räumt oder mit dem Räumen und Streuen vor 20.00 Uhr aufhört, obwohl die Räumung und Streuung geboten gewesen wäre.

Beschluss vom 12.04.1995, zuletzt geändert am 13.11.2002

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 9

Heilbarkeit

Verfahrens- und Formfehler beim Erlass der Satzung gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung als geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustandegekommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorläufige Satzung der Stadt Kamenz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 05.12.1991, veröffentlicht im Kamener Stadtanzeiger Nr. 17 vom 20.12.1991, sowie die Ergänzung zur Streupflichtsatzung vom 09.03.1994, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11/94 vom 19.03.1994, außer Kraft.